

Stadtratssitzung vom 24. November 2011

**Bericht Nr. 24/2011**

## **Rechtsetzung**

Datenschutzreglement vom 28. Juni 2001 (SSG 152.051); Teilrevision

---

Im Jahr 2006 trat das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister RHG<sup>1</sup> in Kraft. Zweck und Gegenstand werden in Art. 1 RHG wie folgt umschrieben:

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung:
  - a. der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister (Register);
  - b. des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern.
- <sup>2</sup> Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetz:
  - a. die Identifikatoren und Merkmale, die in den Registern zu führen sind;
  - b. die Zuständigkeit des Bundesamtes für Statistik (Bundesamt) für die Vereinheitlichung der Definitionen, Merkmale und Merkmalsausprägungen;
  - c. das Gebot der Vollständigkeit und Richtigkeit der Register;
  - d. die Pflicht zur Aktualisierung der Einwohnerregister.

Die Registerharmonisierung ermöglicht unter anderem, die Volkszählungen nicht mehr wie bisher alle 10 Jahre mit sehr aufwändigen Fragebogenerhebungen, sondern registergestützt vorzunehmen.

Für die kommunalen Einwohnerregister wurde insbesondere eine Verknüpfung der erfassten Personen mit den von ihnen bewohnten Gebäuden bzw. Wohnungen vorgeschrieben. Die Gemeinden wurden verpflichtet, jede Person im Einwohnerregister einem Gebäude- und /oder Wohnungsidentifikator aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zuzuweisen. Während bisher aus der Adresse nur ablesbar war in welchem Gebäude eine Person wohnt, ist mittels Wohnungsindikator nun ebenfalls ersichtlich, in welcher Wohnung dieses Gebäudes (z.B. 2. Stock, Mitte) die Person wohnt und gleichzeitig auch, welche Personen sonst noch in der gleichen Wohnung gemeldet sind. Das Projekt "Registerharmonisierung" konnte von den Einwohnerdiensten Thun im Frühling 2011 abgeschlossen werden.

Mehrere Abteilungen der Stadt Thun sowie die Kantonspolizei haben bereits heute die Möglichkeit, im Abrufverfahren auf gewisse Einwohnerdaten zuzugreifen. Zur Erleichterung und Verbesserung der Aufgabenerfüllung möchten insbesondere die Abteilung Soziales sowie die Kantonspolizei im Abrufverfahren ebenfalls auf den Wohnungsidentifikator zugreifen können. Das ermöglicht den Sozialbehörden – aber beispielsweise auch der Steuerverwaltung – eine einfache Verifizierung der gemachten Angaben über die Wohnverhältnisse. Für gewisse Arbeiten der Kantonspolizei ist die Kenntnis, wer in einer Wohnung wohnt, von grosser Bedeutung, beispielsweise wenn Urkunden nur an den Adressaten selber oder an seine Mitbewohner und Mitbewohnerinnen zugestellt werden dürfen, oder wenn eine Hausdurchsuchung vorzunehmen ist. Die Gewährung des Zugriffs im Abrufverfahren auch auf den Wohnungsidentifikator ist deshalb gerechtfertigt.

---

<sup>1</sup> SR 431.02

Abklärungen beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Thun haben ergeben, dass die Aufzählung der Daten, auf die zugegriffen werden darf, in Art. 9 Abs. 4 des Datenschutzreglements abschliessend ist und deshalb ergänzt werden muss, wenn ein Zugriff auf den Wohnungsidentifikator ermöglicht werden soll. In Art. 9 Abs 4 ist deshalb eine neue lit. q *Wohnungsidentifikator* einzufügen (Wortlaut des ganzen Artikels s. Beilage).

### **Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

### **Stadtratsbeschluss:**

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 lit. a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 3. November 2011, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Datenschutzreglements (Art. 9 Abs. 4 lit. q) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 3. November 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber  
Bruno Huwyler Müller

### **Beilage:**

Auszug Datenschutzreglement (Art. 9 mit neuer lit. q in Abs. 4)

Auszug Datenschutzreglement vom 1. Juni 2011 (SSG 152.051.1): neu Art. 9 Abs. 4 lit. q:

Art. 9 Datenbearbeitungssysteme der Abteilung Sicherheit

- 1 Die Abteilung Sicherheit betreibt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Einwohnerkontrolle.
- 2 Die Abteilung Sicherheit darf Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet, durch ein Abrufverfahren anderen Behörden im Rahmen der Erforderlichkeit zugänglich machen.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, welchen anderen Behörden eine generelle Abfragemöglichkeit im Abrufverfahren eingeräumt werden soll.
- 4 Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:
  - a Name,
  - b Vorname,
  - c Geschlecht,
  - d Beruf,
  - e Adresse,
  - f Zivilstand,
  - g Sprache,
  - h Staatsangehörigkeit,
  - i Heimat- bzw. Geburtsort,
  - j Zeit und Ort des Zu- und Wegzuges,
  - k Geburtsdatum,
  - l Zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
  - m Name und Adresse der Eltern, des Ehegatten und der Kinder,
  - n Name des Arbeitgebers,
  - o Sozialversicherungsnummer,
  - p Stimmrecht,
  - q *Wohnungsidentifikator (neu).***
- 5 Folgende Suchkriterien sind zulässig:
  - a Name,
  - b Vorname,
  - c Geburtsdatum,
  - d Strasse mit Hausnummer.
- 6 Die Weiterverbreitung der abgefragten Daten durch Übernahme in andere Verfahren oder Bekanntgabe an unbeteiligte Dritte ist in Anwendung des Grundsatzes der Zweckbindung der Daten untersagt.
- 7 Mit entsprechenden organisatorischen und technischen Datensicherheitsmassnahmen ist das unbefugte Bearbeiten zu verhindern.